

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Herr Siemieniec, Dezernent II, die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Seit der Änderung des Sozialhilferechts sowie der Einführung des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ab dem 01.01.2005 sind bei Familien mit Kindern zunehmend Probleme, so z. B. im Zusammenhang mit der Begleichung der Kosten für Heizung, Strom und Gas zu beobachten. Des Weiteren bleibt festzustellen, dass viele dieser Familien den gesetzlichen Auftrag - Stärkung der Eigenverantwortung - für sich nicht umsetzen können und deshalb nicht in der Lage sind, über Ansparungen notwendige Ersatzbeschaffungen, z. B. Mobiliar, Kühlschränke, Waschmaschinen zu finanzieren.

Zu 2.

Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Wohngebieten sind nicht beobachtet worden.

Zu 3.

Allen Kindern und Jugendlichen stehen unabhängig ihrer Herkunft Jugendfreizeiteinrichtungen zur Verfügung. Darüber hinaus bieten Kommunen und Träger der freien Jugendhilfe kostenlose Angebote der Jugendarbeit in den Freizeiteinrichtungen an.

Über den Kreissportbund werden Kreis-Kinder- und Jugendspiele durchgeführt und offene Veranstaltungen, Streetsoccer-Turniere, angeboten.

Des Weiteren hat der Landkreis gem. der nachfolgend aufgeführten Satzungen Maßnahmen getroffen, die es den Kindern und Jugendlichen, die unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und/oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, ermöglichen, gleichberechtigt am kulturellen und sportlichen Leben teilzunehmen:

Ermäßigung	Quelle	
Gebühren um 50 % ermäßigt	§ 5 Abs. 2	Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming
von Gebühren befreit	§ 15 Abs. 1	Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming
Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von gemeinnützigen Kinder- und Jugendsportgruppen sind von den Gebühren befreit	§ 5	Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und mit Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming sind befreit	§ 4	Entgeltordnung für das Schullandheim „Haus am See“
die Unterrichtsgebühr um 50 % ermäßigt (Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt) In besonderen sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine weitere Ermäßigung bzw. eine vorübergehende Gebührenbefreiung gewährt werden (sofern die Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigt).	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming
Bibliotheksausweis für ein Jahr 2,50 € (ermäßigt)	§2	Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming

Zu 4.

Von Seiten des Amtes für Jugend und Soziales bestehen nach der Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales vom 18.10.2006 individuelle Unterstützungsmöglichkeiten durch die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen. Zudem wird nach § 90 SGB VIII der Kostenbeitrag für Kinder in Tageseinrichtungen auf Antrag teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.